Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Kapler.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 14. Oels, den 29. März 1867. **5. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

Nr. 1264. **Repartition**

der von dem Kreise Oels pro 1867 aufzubringenden Kreis-Communal-Beiträge, (incl. Darlehns-Amortisations-Quote) pro Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer, sowie der Königl. Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Oels, mit Weglassung der I. Stufe der Klassensteuer, sowie der Gesammtsteuer von den Geistlichen und Lehrern, und unter entsprechender Reduction des Mahl- und Schlachtsteuer-Betrages der Stadt Oels.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Es haben beizutragen: Dominien. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gemeinden. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Oels	—	—	—	373	—	10
2	Bernstadt	—	—	—	138	10	7
3	Hundsfeld	—	—	—	42	15	9
4	Juliusburg	—	—	—	21	24	4
5	Allerheiligen	11	26	9	4	17	11
6	Bartkerey	7	5	—	3	22	6
7	Bernstadt, Vorstadt	25	29	7	8	2	11
8	Bogschütz	17	19	6	27	22	3
9	Bohrau	20	9	—	14	20	—
10	Briese	38	16	—	15	9	6
11	Buchwald, herzoglich	20	27	8	46	28	5
12	dito frei Antheil	5	8	9	1	6	8
13	Bukowintke	1	23	5	5	2	4
14	Buselwitz	13	24	4	4	16	4
15	Carlsburg	10	3	4	4	1	—
16	Crompusch	—	—	—	2	3	10
17	Cronendorf	—	—	—	8	19	8
18	Cunersdorf	15	14	7	26	2	2
19	Cunzendorf	5	1	6	9	9	7
20	Dammer	—	—	—	33	29	3
21	Dobrischau	10	16	8	4	27	3
22	Döberle	5	13	2	3	11	10
23	Dörndorf	—	—	—	8	20	9
24	Domatschine	6	28	10	7	—	8
	Dzielunke	3	27	1	—	—	—
25	Eichgrund	3	9	—	1	22	2
26	Ellguth, Fürsten-	16	5	11	15	10	11
27	dito Groß-	6	18	8	15	27	9
28	Ellguth, Klein-	10	11	3	33	2	4
29	dito Neu-	—	—	—	4	19	10
30	dito Polnisch- Nieder-	6	25	3	—	—	—
	dito Polnisch- Ober-	4	18	10	15	17	2
31	Galbitz	10	18	11	19	11	4
32	Gimmel	10	5	1	13	15	1
33	Görlitz	5	6	1	6	28	8
34	Großgraben	11	27	6	28	19	4
35	Grüneiche	2	4	5	1	10	4
36	Grüttenberg	11	21	11	2	26	10
37	Gutwohne	26	26	—	33	29	2
	Heidane	1	13	3	—	—	—
38	Hönigern	—	—	—	6	15	7
	Hundsfeld, Dom.	10	20	7	—	—	—
39	Jackschönau	12	21	8	5	1	2
40	Jenkwitz	—	—	—	34	13	6
41	Jäntschdorf	22	6	—	11	2	8
42	Juliusburg (Dorf)	19	19	4	14	22	—
43	Kaltvorwerk	4	9	1	2	15	9
44	Korschlitz	16	8	7	19	3	4
45	Kraschen	9	26	11	16	20	8
46	Kritschen	13	—	11	16	5	8
47	Kurzwitz	7	5	1	1	2	7
48	Lampersdorf	26	16	11	13	29	3
49	Langenhof	18	15	1	6	25	11
50	Langewiese	—	—		21	11	10
51	Laubsky	6	6	6	4	7	5
52	Leuchten	—	—	—	17	26	6

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Es haben beizutragen: Dominien. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gemeinden. Rthl.	Sgr.	Pf.
53	Loischwitz	6	19	9	2	11	1
	Lorke	—	15	11	—	—	—
54	Ludwigsdorf	14	1	9	20	26	11
55	Maliers	—	—	—	9	9	10
56	Medlitz	—	—	—	3	15	1
57	Mirkau	2	23	8	8	7	2
58	Mühlatschütz, Klein=	—	—	—	5	23	10
59	dito Mittel=	—	—	—	11	19	2
60	dito Ndr.=u. Ober=	11	3	3	10	13	5
61	Mühlwitz, Nieder=	11	21	4	11	11	3
62	dito Ober=				10	19	2
63	Nauke	8	26	8	3	13	1
64	Netsche	22	21	3	17	17	10
65	Neudorf b. Bernstadt	3	10	3	8	11	1
66	dito b. Juliusburg	6	28	8	3	5	4
67	Neuhaus	2	17	8	2	12	10
68	Neuvorwerk	6	13	9	—	18	5
69	Neuhof b. Raake	—	—	—	1	16	4
70	dito b. Wiesegrade	6	8	2	1	25	4
71	Oels, Klein=	3	21	7	16	4	9
	Oels, Schloß,	56	10	8	6	18	4
72	Oppeln u. Neugarten	5	29	2	—	28	2
73	Ostrowine	5	21	1	8	10	3
74	Pangau	19	10	4	20	21	3
75	Patschkey	5	24	9	17	6	6
76	Peterwitz	—	—	—	10	8	7
77	Peuke	12	4	10	8	22	4
78	Pischkawe	—	—	—	3	16	5
79	Pontwitz	20	22	5	26	28	7
80	Postelwitz	14	12	3	12	11	1
81	Prietzen, Nieder=	9	21	2	4	3	5
82	dito Ober=	6	27	2	11	28	5
83	Pühlau	33	1	1	7	18	6
84	Raake	14	8	7	4	18	10
85	Rathe	10	16	7	22	13	9
86	Reesewitz	12	4	2	16	13	1
87	Rotherinne	3	16	7	2	15	—
88	Sacrau	7	—	10	18	7	11
89	Sadewitz	—	—	—	21	2	8
90	Schickerwitz	10	25	9	2	29	5
91	Schleibitz	—	—	—	7	23	3
92	Schmarse	—	—	—	25	17	8
93	Schmollen, Neu=	5	5	7	11	14	3
94	dito Nieder=	6	23	—	5	15	4
95	dito Ober=	7	4	6	39	21	8
96	Schmoltschütz	8	12	4	1	21	10
97	Schönau, Nieder=	8	24	—	5	19	11
98	dito Ober=	—	—	—	8	12	6
99	Schützendorf	10	28	9	3	1	2
100	Schwierse, gutsherrl.	12	11	10	2	5	1
101	dito städtisch	—	—	—	6	2	3
102	Schwundnig	11	8	8	1	29	8
103	Sechskiefern	—	26	10	2	28	10
104	Sibyllenort	8	12	10	11	29	11
105	Spahlitz	11	15	3	15	11	1
106	Stampen	12	10	4	29	2	2
107	Stein	10	20	6	8	11	11
108	Strehlitz	11	18	1	19	12	1
109	Stronn	12	6	10	23	6	4
110	Süßwinkel	18	11	8	7	9	4
111	Taschenberg	—	—	—	5	3	—
112	Tschertwitz	5	8	—	2	10	3
113	Ulbersdorf	16	20	—	11	4	9
114	Vielguth	18	9	—	21	13	8
115	Vogelgesang	1	23	3	4	11	8
116	Wabnitz, Nieder=	11	23	8	17	22	2
	dito Ober=	5	19	3			
117	Weidenbach	11	17	2	4	9	11
118	Weigelsdorf, Groß=	15	—	2	34	14	10
119	dito Klein=				1	25	5
120	Weißensee	2	7	7	5	3	9
121	Wiesegrade	27	15	3	3	17	11
122	Wildschütz	15	21	6	8	8	10
123	Wilhelminenort	12	27	8	14	13	1
124	Woitsdorf	17	4	6	19	5	5
125	Würtemberg	7	2	3	1	16	7
126	Zantoch	16	22	8	7	1	5
127	Zessel	20	13	1	7	6	5
128	Ziegelhof	—	5	2	3	2	11
129	Zöllnig, Groß=	—	—	—	44	22	2
130	dito Klein=	—	—	—	29	12	6
131	Zucklau	9	5	6	18	7	11

Vorstehende Repartition wird den Magisträten, Dominien und Ortsgerichten mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, die Beiträge mit den Steuern pro April cr. event. zur Hälfte pro April, zur Hälfte pro Mai cr., an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen.

Oels, den 29. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1265. Betreffend die aus Anlaß des vorjährigen Krieges gegründeten 3 Kreis-Stiftungen.

In der, meiner Aufforderung vom 13. d. Mts. zufolge, am 24. März d. J. stattgefundenen Versammlung sind die in der Beilage dieses Blattes abgedruckten Statuten der drei obenbezeichneten Kreisstiftungen einstimmig beschlossen worden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, in einem sofort anzuberaumenden Gemeindegebote diese Statuten sowohl, als die denselben vorgedruckte Bekanntmachung den Gemeindemitgliedern vorzulesen und dieselben noch besonders auf den § 10 des Statuts I. aufmerksam zu machen. In Anbetracht des wohlthätigen Zweckes dieser Stiftung halte ich mich vergewissert, daß auch aus denjenigen Ortschaften, welche bisher ihre Theilnahme ver-

sagt haben, der Stiftung noch Beiträge zufließen werden, da eine Nichtbetheiligung der gedachten Ortschaften dieselben im Hinblick auf § 8 des Statuts I. für die Zukunft wesentlich benachtheiligen würde. Die Höhe der Beiträge ist dem freien Willen anheimgestellt.

Oels, den 26. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1266.

Diejenigen Magisträte und Gemeinde-Vorstände, welche die ihnen mittelst Verfügung vom 12. März cr. — betreffend die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Grundsteuer-Untervertheilung — zur Ausfüllung zugesandte Empfangsbescheinigung (A) noch nicht an mich eingereicht haben, werden veranlaßt, diese Bescheinigung zur Vermeidung der Abholung durch einen expressen Boten bis zum 3. April cr. an mich einzusenden.

Oels, den 27. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1267. Betreffend die Verzichtleistung auf die Vergütigung für die Kriegslieferungen.

Bezugnehmend auf den Schlußsatz in der Kreisblatt-Verfügung vom 19. d. M., Nr. 1262, Stück 13, ersuche ich die Magisträte, Dominien und Gemeinden des Kreises, diejenigen Beträge, auf welche dieselben verzichtet haben, der hiesigen Kreis-Communal-Kasse zu überweisen und zu diesem Zweck derselben die bezüglichen Quittungen einzusenden, sowie überall da, wo nicht auf die ganze Vergütigung oder auf bestimmte Beträge verzichtet wird, eine Berechnung der dem Fond der National-Invaliden-Stiftung zuzuweisenden Summen beizufügen. Oels, den 26. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1268. Wegebesserung.

Die eingetretene milde Witterung gestattet die gründlichste Durchführung der bereits durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 20. Februar cr. (Stück 9, Nr. 1229) angeordneten Wegebesserungsarbeiten.

Ich fordere daher die Dominien und Gemeinden hierdurch auf: diese Arbeiten unverzüglich und energisch zu betreiben, und ersuche, resp. beauftrage die Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien und Kgl. Gensdarmes: die Befolgung meiner Anordnung streng zu kontroliren, diejenigen Bezirke aber, in welchen die nothwendigen Reparaturen an Wegen und Brücken nicht bis zum 15. April cr. vollendet sein sollten, mir an diesem Tage anzuzeigen.

Die säumigen Wegebauverpflichteten würden es sich dann selbst zuzuschreiben haben, wenn die rückständigen Arbeiten im Wege der Exekution für ihre Rechnung verdungen würden.

Oels, den 27. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1269.

Seine Majestät der König haben dem Gerichts-Scholzen und Kreis-Taxator Herrn Gründer in Groß-Zöllnig das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Oels, den 28. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1270. Betrifft einen Tollwuthsfall zu Kraschen.

Nach Anzeige des Königlichen Gendarm Hiller zu Bernstadt hat am 20. d. M. der der Tollwuth dringend verdächtige Hund des Schäfers zu Vorwerk Sabiok bei Kraschen mehrere Hunde daselbst gebissen und ist, sowie der von ihm gebissene Hund des Herrn Lieutenant Schwürz deshalb getödtet worden.

In Folge dessen bestimme ich hierdurch, daß sämmtliche Hunde in Kraschen, sowie im halbmeiligen Umkreise dieser Ortschaft durch sechs Wochen angeschlossen zu halten und daß von Hunden und von Katzen, nicht blos diejenigen, welche von dem tollen Hunde gebissen worden, oder bei welchen Spuren der Tollwuth hervortreten sollten, sondern selbst diejenigen, bei denen auch nur die Besorgniß vorliegt, daß sie von dem tollen Hunde gebissen worden sein könnten, zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben sind.

Oels, den 27. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1271. Steckbriefs-Erledigung.

Der Seitens der Königlichen Gefangenen-Anstalts-Direktion zu Breslau unterm 13. h., Kreisblatt Stück 12, Nr. 1259 hinter der Tagearbeiter-Wittwe Theresia Wilk geborne Winkler erlassene Steckbrief ist durch die inzwischen in Brieg erfolgte Verhaftung der Genannten erledigt.

Oels, am 20. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1272. Steckbrief.

Der wegen Verdachts des Handelns mit entwendetem rohen Golde aus den Minen von Tanguilsk verhaftete Schewel Efron ist aus dem Gefängnisse zu Grodno in Rußland entwichen, und in Begleitung seiner Frau Namens Sara, seines Sohnes Leiser Efron und des Handlungsgehülfen Chaim Selman über die Grenze entkommen.

In Folge einer von Seiten der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft an das diesseitige Königliche Ministerium ergangenen Requisition sollen die genannten Personen aufgegriffen und verhaftet werden.

Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Ortsgerichte veranlasse ich daher, auf die in Rede stehenden Personen zu vigiliren, im Betretungsfalle sie anzuhalten und unter sicherer Begleitung hier abzuliefern.

Der Wilnaer Kaufmann Schewel Efron ist 45 Jahr alt, mittleren Wuchses, trägt Backen- und Schnurrbart, hat rothe Haare, kleine und magere Hände und Finger.

Die Ehefrau desselben soll sich im Dezember pr. in Frankfurt a. M. aufgehalten haben.

Oels, den 26. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1273. Steckbrief.

Der Sattler Theophil Pielichowski aus Buk, geboren in Czempim (Provinz Posen) hat sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht und der Bestrafung durch die Flucht entzogen. Derselbe ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von kräftiger Statur, Haare braun, Bart war rasirt, Nase spitz, Gesichtsbildung oval, Zähne vollständig, Sprache deutsch, polnisch und russisch. Besondere Kennzeichen: Narbe am Mittelfinger einer Hand. Die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises werden ersucht, resp. beauftragt, den p. Pielichowski im Betretungsfalle festzunehmen und mir mittelst zuverlässiger Begleitung zuführen zu lassen.

Oels, den 26. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1274.

Der Steckbrief hinter dem Fleischergesellen Traugott Walther vom 12. Februar cr. (Stück 8, Nr. 1225) wird hierdurch erneuert.

Oels, den 27. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 1275.

In Nachstehendem bringe ich eine Bekanntmachung des Schlesischen Forstvereins, betreffend die Vertilgung der Maikäfer zur Kenntniß der Kreisbewohner; die Ortsgerichte haben dieselben in den Gemeinden bekannt zu machen.

Oels, den 27. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Bekanntmachung.

Es hat sich in neuerer Zeit die sehr bedauerliche Erscheinung dargestellt, daß neben andern früher nicht gekannten, der Landwirthschaft schädlich gewordenen Insekten auch der Maikäfer, Melolontha vulgaris sich in einer so ganz ungewöhnlichen bedeutenden Menge gezeigt hat, daß durch denselben den Landwirthen bei den Zuckerrüben, Kartoffeln, Wiesen u. s. w., den Forstwirthen aber in den jungen Schonungen die erheblichsten Nachtheile erwachsen sind.

Der Maikäfer, — als Larve Engerling genannt — beschädigt und vernichtet in der Erde die Wurzeln der vorgenannten Gewächse; als ausgebildeter Käfer aber verzehrt er im Frühjahr die Blätter und Blüthen der Obst- und Waldbäume.

Die Fortpflanzung des Insekts erfolgt in so großer Ausdehnung, daß dadurch die Grenzen seiner Schädlichkeit für die Zukunft gar nicht zu übersehen sind (er legt bis 80 Eier) und wenn daher nicht des Schleunigsten und auf das Ernstlichste mit der Vertilgung dieses Käfers vorgegangen wird, so sind die erheblichsten Nachtheile für die Land- und Forst-Wirthschaft zu erwarten. — In manchen Gegenden der Mark hat man bereits den Anbau der von diesem Käfer am meisten angefallenen Gewächse ganz fallen lassen müssen, da derselbe erfolglos blieb.

Im Nachstehenden werden nun in gedrängter Kürze diejenigen Maßregeln mitgetheilt, durch welche sich eine genügende Verminderung dieses Insekts erwarten läßt, wenn sie a. mit größter Energie, und b. in allgemeister gleichzeitiger Ausdehnung zur Ausführung gelangen; dies letztere ist hierbei ebenso erforderlich, als es vor einigen Jahren bei der Ueberfüllung von Mäusen der Fall war.

I. Was nun zunächst die Vertilgung der in der Erde befindlichen und dort Schaden bringenden Engerlinge betrifft, so muß bei diesen

1) das Aufsammeln derselben erfolgen, wenn der Acker oder die Forst-Cultur-Flächen gepflügt, oder aufgehackt werden. — Dazu können der Sache selbst wegen, sowie zur Sparung der Kosten, Kinder von 10—12 Jahren mit bestem Erfolge benutzt werden.
2) Wo man auf Wiesen in Folge des Engerlingsfraßes die ganz abgestorbenen Grasflächen findet, werden die Larven durch sorgfältiges Ausstechen beseitigt.
3) Wenn der Acker oder eine Forst-Cultur-Fläche aufgepflügt wird, finden sich Krähen, Staare und mehrere andere Vögel hinter dem Pfluge ein, um die frei gelegten Engerlinge zu verzehren; diese Thiere störe oder verscheuche man durchaus nicht, da sie erheblichen Nutzen stiften.
4) Auf Flächen, wo man Engerlinge bemerkt, treibe man Schweine auf, welche nicht gesättigt sind, und diese suchen sich dann selbige zur Nahrung auf.
5) Wo die befallenen Landflächen so niedrig liegen, daß sie von den etwa in der Nähe befindlichen Flüssen, Bächen oder Teichen, durch Zuleitungs-Gräben ohne erhebliche Kosten bewässert werden können, — leite man das Wasser einen Fuß hoch dahin, und lasse dasselbe zu Vernichtung der Engerlinge möglichst lange stehen.

II. In Bezug auf die Vertilgung der ausgebildeten Maikäfer verfährt man in folgender Art;

a. von dem Beginn der Flugzeit im Frühjahre ab, müssen selbige, da wo sie sich zeigen, sorgsam und schnell gesammelt werden. Am erfolgreichsten geschieht dies in den ersten Frühstunden und an kälteren Tagen; die Käfer schwärmen dann noch nicht, sondern sitzen ruhig und locker auf den Zweigen der Bäume und fallen, wenn diese geschüttelt werden, sämmtlich herab, wo sie dann von den untergebreiteten Decken leichter aufgesammelt werden, als wenn

sie von den hochstehenden Aesten einzeln abgelesen werden müßten. —

Die so gewonnenen Käfer schüttet man dann sofort in zuschließende Säcke, da sie aus offenen Gefäßen leicht wieder wegkriechen oder fortfliegen würden.

Wenn eine angemessene Menge gesammelt ist, tödtet man die Käfer, und zwar am leichtesten durch einen Ueberguß von kochendem Wasser, wonach sie dann mit großem Nutzen als werthvoller Dünger, oder als Futter für Federvieh verwendet werden können.

Durch die obengedachte Verwerthung können auch die Kosten für das Sammeln der Käfer, wenn nicht ganz, doch großentheils gedeckt werden.

Will man auf die erwähnte Verwerthung verzichten, so kann die Vernichtung der Käfer auch durch Verbrennen oder tiefes Vergraben erfolgen.

b. Auf die Vertilgung von Maikäfer wirken nun auch viele Arten von Vögeln — welche unten bezeichnet sind, sehr vortheilhaft ein, man verscheuche diese daher durchaus nicht, sondern ziehe sie sorgsam heran.

III. Damit nun die für die Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer so sehr wichtigen Vögel stets in genügender Menge vorhanden sein mögen, lasse man selbige durchaus nicht durch Schießen und Fangen vermindern, biete vielmehr alles auf, um diese von der Natur zur Beschränkung der schädlichen Insekten bestimmten Thiere vollständig zu erhalten, und sogar zu vermehren.

Zu diesem Zwecke lege man für die kleineren Vögel an geeigneten Orten auf Obst- und Waldbäumen sogenannte Bankästen (gemeinhin auch Staarmästen genannt) zahlreich an, wodurch die Vermehrung sehr befördert wird.

Diese Maßregel wirkt gleichzeitig auch auf Verminderung der so schädlichen Raupen, und ist daher um so mehr empfehlenswerth.

Zu den Vögeln, welche die Engerlinge und Maikäfer in Menge verzehren, gehören besonders Eulen, Weihen, Krähen, Dohlen, Würger, Ziegenmelker, Staare und alle Finken-Arten; aber auch die Dachse, Marder, Igel und die mit Unrecht so sehr verfolgten Maulwürfe, sind arge Feinde der Maikäfer und daher sorgfältig zu schonen.

IV. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß sich der Maikäfer aus den Engerlingen in der Regel nur in 4 Jahren ausbildet und dann ausfliegt. — Mithin ist nur alle 4 Jahre ein Flugjahr, und ein solches muß daher vorzugsweise zu Vertilgung der Maikäfer benutzt werden, da die Erfolge der Vernichtung dann um so lohnender sind.

Man möge diese Calamität durchaus nicht unterschätzen, und ohne Säumen und mit Ernst zu deren erheblichen Verminderung oder gänzlichen Beseitigung hinwirken, da es sonst leicht zu spät werden könnte.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Landwehr-Bataillons-Kommandos vom 11. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 12) werden die Ortsbehörden hierdurch wiederholt ergebenst ersucht, die dort näher bezeichneten Invaliden anzuweisen, sich spätestens bis zum 3. April c. beim Unterzeichneten, Behufs Geltendmachung ihrer Ansprüche, zu melden.

Oels, den 28. März 1866.

Gerst, Bezirksfeldwebel.

Nichtamtlicher Theil.

Zum Geburtstage des Königs

haben sich die öffentlichen Stimmen aus allen Landestheilen vereinigt, um die erhabene und glückliche Bedeutung des Festes und die Verehrung für den trefflichen Fürsten in begeisterten Worten darzulegen. Als Zeugen dieser Begeisterung dürfen zwei der bedeutendsten freisinnigen Blätter im Osten und Westen der Monarchie gelten.

Die „Kölnische Zeitung" äußert sich wie folgt über die Bedeutung des diesmaligen Geburtstages:

„Solch ein Königs-Geburtstag ist noch nicht gefeiert worden in preußischen und deutschen Landen! Nicht bloß in den weiten, durch König Wilhelm I. bis zum Belt und bis zum Main erweiterten Grenzen des Königreichs Preußen, sondern weit über diese Grenzen und weit über Deutschlands Grenzen hinaus, überall, wo echte Deutsche wohnen, wird am heutigen Tage unter den Tönen des Liedes und der Musik ein begeistertes, jubelndes Hoch ausgebracht werden auf den heute siebenzigjährigen Heldenkönig Wilhelm I. von Preußen, der Deutschland im Schlachtendonner befreit und vereinigt hat."

„Denn wir sind ja Alle einig, von der Bernsteinküste Preußens und den friesischen Inseln bis ans bayerische Hochgebirge und bis zum Rheinfalle von Schaffhausen, sobald ein auswärtiger Feind, möge er vom Osten oder vom Westen kommen, Deutschland bedroht! Durch die Verträge, welche nach dem siegreichen Feldzuge in Böhmen von König Wilhelm mit den süddeutschen Staaten geschlossen wurden, ist Er, wie alle seine Nachfolger, fortan geborener Oberfeldherr des deutschen Reiches. Er ist Imperator Deutschlands. Gleichviel, ob er den Namen eines Kaisers trägt, Deutschland hat jetzt wieder ein Oberhaupt, welches zu besitzen es schon lange vor dem Ende von Kaiser und Reich aufgehört hatte."

„Selten ist es einem Sterblichen vergönnt, auf ein solches Lebensjahr zurückzublicken, wie König Wilhelm hinter sich liegen hat. Und wir wissen kaum, was für Ihn erfreulicher sein mag, wenn er auf seinen Kriegsruhm und seine äußeren Erfolge blickt, oder wenn er an den Frieden und die Eintracht denkt, die in seinem eigenen Lande wieder hergestellt sind. Jetzt ist es wie ein böser Traum, wenn wir daran denken, unter welchen Umständen im vorigen Jahre der Königs-Geburtstag gefeiert worden." — — — —

„Heute herrscht, am ersten Frühlingstage, wo der

König geboren wurde, allgemeiner Jubel. Das alte Eis des Mißtrauens ist geschmolzen und in das Meer der Vergessenheit hinweggeschwemmt. Das Volk hat gesehen, daß es sich nicht um ein müßiges Soldatenspiel gehandelt hat, und darf jetzt sagen: „Ja, wenn wir gewußt hätten, daß es Ernst sei und die Gefahr so nahe, so hätte ja Keiner von uns gemurrt. Das hat uns aber Niemand gesagt.“ Die Regierung kann antworten: „Durften wir es denn sagen? Und durftet Ihr glauben, besser als Euer kriegserfahrener König und dessen erprobte militairische Rathgeber zu wissen, wie die Armee zu reorganisiren sei? Ihr mäkeltet daran, und sie ist jetzt in Europa als ein Meisterstück anerkannt.“

„Eins der erhebendsten Gefühle muß für den König sein, daß er den Krieg nicht begonnen hatte, ohne das letzte Mittel, den Frieden zu erhalten, erschöpft zu haben. In dem gerechtesten Kriege, in der furchtbaren Schlacht von Königgrätz — der Riesenschlacht, wie die Ausländer sagen — hat das weiße Haar des Königs den preußischen Schaaren vorangeleuchtet, wie der weiße Helmbusch des jugendlichen Königs Heinrich IV. den Franzosen in der Schlacht von Ivry. Der herrlichste Sieg ward erfochten durch den König und sein braves Heer, welches zurückzuweichen für eine Unmöglichkeit ansah, wo sein König und Feldherr im dichtesten Kugelregen hielt. Einen anderen nicht minder köstlichen Sieg hat unser ritterlicher König Wilhelm ganz allein erfochten in dem Augenblick, wo er seinen Ministern befahl, den innern Streit zu beendigen und statt, wie Brennus das Schwert des Sieges in die Wage der Gerechtigkeit zu werfen, unumwunden das Verfassungsrecht anzuerkennen.“

„Wahrlich, der heutige Tag ist werth, Gott zu danken, daß er uns einen solchen König gegeben hat! Gott segne, Gott erhalte unsern in Krieg und Frieden erprobten, unsern großen, unsern geliebten König Wilhelm!“

In gleich erhebender Weise schreibt die „Schlesische Zeitung“ am 22. März:

„Dieser Tag gehört nicht blos dem Könige von Preußen, er gehört recht eigentlich dem großen gemeinsamen deutschen Vaterlande — er ist einer jener Tage, welche, unvergänglicher als in Erz, in Geist und Leben, Fleisch und Blut des deutschen Volkes geschrieben sind.“

„Unter wie ganz anderen Verhältnissen geht die Sonne dieses 22. März auf. Sehen wir auf denselben Tag vor einem Jahre zurück — welche ungeheure Kluft liegt zwischen damals und heute. Eine Geschichte hat sich seitdem entwickelt, wie sie oft viele Geschlechter nicht erleben, und Verhältnisse haben sich gestaltet, die man vor einem Jahre noch als das Mögliche überschreitende Träume, als überschwängliche Wünsche belächelt hätte.“ —

„Vor einem Jahre stand Preußen und mit ihm Deutschland an einer verhängnißvollen Schwelle der Zukunft. Drohendes Gewölk zog von allen Seiten am politischen Horizont unseres Vaterlandes auf, und im Innern hatte weder Zuversicht noch Vertrauen, noch jener Frieden eine sichere Stätte, in dessen Hauche allein die Saaten fröhlich grünen und alle Kräfte sich sehnig spannen. Es lag in der Luft eine drückende Schwüle; Jedermann sagte sich, daß schwere Tage hereinbrechen würden. Wahrlich damals schon mußte man den Muth bewundern, mit welchem König Wilhelm und sein Staatsmann das Ruder führten: sie allein schienen die Zuversicht zu haben, die im Lande fehlte — gewiß, weil sie den Stern sahen, der uns Allen noch unsichtbar war.“

„Mit überraschender Schnelle, wie die rollende Kugel, entwickelten sich die Ereignisse. Schlag auf Schlag folgte, und wir alle, ergriffen von der Gewalt der Thatsachen, hatten kaum Zeit, ihnen mit den Gedanken nachzukommen. Wohl uns, daß wir uns in ihnen zurechtgefunden — und hier steigt das Bild des greisen Königs von Minute zu Minute höher und höher auf am Gesichtskreise des Tages, mahnend und rufend: Hier bin ich! Folget mir!“

„Und wir folgten Ihm, denn die Entschlossenheit seiner That, sein: Ich hab's gewagt, hatte Vertrauen in alle unsere Adern gegossen, die Muskeln gestählt und die streitbare Kraft Preußens auf das Feld der Entscheidung für Deutschlands Zukunft und Einheit geführt. Durch den Donner der Schlachten hindurch flog Wilhelm an der Spitze seines Volkes in Waffen mit Sturmeseile zu den herrlichsten Siegen und führte Deutschland, befreit von der niederdrückenden Last einer ihm verderblichen Hegemonie, zu sich selbst zurück. Als die lorbeerbekränzten Heere zum heimathlichen Heerde zurückkehrten, brachten sie uns den schönsten Frieden, den je ein Volk erlebt: den Frieden mit den Feinden, die uns von außen bedroht, und den Frieden im Innern, im preußischen Vaterlande, denn König Wilhelm, zu dessen Throne wir noch heut vor einem Jahre das Gebet um Frieden als die schönste Weihe dieses Tages emporgesendet, fügte mit gesegneter Hand zu dem Lorbeer des Sieges die Palme des Friedens nach außen, wie nach innen.“

„Erstaunt sah Europa auf das durch Preußens Thatkraft auferstehende Deutschland. Ja, es waren Thaten geschehen, welche sich den glorreichsten der preußischen und deutschen Geschichte ebenbürtig anreihen konnten.“

Und wenn auch der Preis, um den das Alles geschehen, ein theurer, blutiger, thränenreicher gewesen: er mußte gezahlt werden, um endlich das Ziel zu erreichen, nach welchem Deutschland fast hoffnungslos mehr als fünf Jahrhunderte gerungen.

Das Ziel! — Nun wir stehen heut wenigstens vor ihm — und nur noch wenig Schritte sind's, um es zu erreichen. In der Hauptstadt tagen unter den Augen König Wilhelms die Vertreter des bei weitem größten Theils des deutschen Vaterlandes, um der Einheit und Macht unserer Nation unter dem Schutz und Schirm der Hohenzollern eine sichere, dauernde Stätte zu bereiten. — — — —

„Der Lorbeerkranz, der schönste, der das Haupt eines Fürsten schmücken kann, schmiegt sich heut um das Haupt unseres siebenzigjährigen Königs. Welch' ein erhabenes Schauspiel menschlicher Größe, das in den

Tagen des Alters die Vollendung der höchsten Zielpunkte der Jugend zeigt."

„Ja! Er hat gesäet und, was Er gesäet, auch geerntet. Gebe Gott Ihm gnädige Frist, die goldene Ernte Seines thaten- und ruhmreichen Lebens, einer Regierung, die mit glänzenden Zügen im Buche der Geschichte leuchtet, in die sicheren Scheuern eines allbeglückenden Friedens zu sammeln!"

„Noch sei Ihm die letzte Hand an Seinem Werke vergönnt, und darum ist auch heute unser Gebet: Frieden!"

„Frieden für Ihn, Frieden für Preußen und das deutsche Vaterland, über dem segnend Sein Scepter waltet!" —

Vom Reichstage.

(Uebersicht.)

In den weiteren Berathungen des Reichstages über den Verfassungs-Entwurf wurden am vorigen Mittwoch (20. März) zunächst diejenigen Angelegenheiten festgestellt, auf welche die Beaufsichtigung Seitens des Bundes oder die Gesetzgebung desselben sich erstrecken sollen. Artikel 4 des Entwurfes zählt als solche Angelegenheiten auf:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden (indirekten) Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letztern, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung und das gemeinsame Konkurs-Verfahren, Wechsel- und Handelsrecht.

Es wurde zu diesen Bestimmungen eine große Anzahl von Abänderungen und Zusätzen beantragt, aber schließlich nur eine geringe Zahl von Veränderungen beschlossen, zu welchen fast durchweg die Bundeskommissarien ihre Zustimmung erklärt hatten.

Bei Punkt 1 wurde das Paßwesen und die Fremdenpolizei, ferner: das Staatsbürgerrecht zu den Gegenständen gemeinsamer Gesetzgebung hinzugefügt.

Als Steuern, welche zu Bundeszwecken verwendet werden und demgemäß der Bundesgesetzgebung unterliegen sollen, waren im Entwurfe nur die indirekten Steuern angeführt. Ein Abänderungsvorschlag beantragte, daß das Wort „indirekten" weggelassen werde, so daß die Gesetzgebung des Bundes sich auch auf direkte Steuern erstrecken könne. Es wurde geltend gemacht: Nichts werde die einzelnen Glieder des Bundes mehr mit einander verbinden, als eine gemeinsame direkte Besteuerung. Es handele sich nicht darum, sofort ein Reichssteuergesetz zu machen, sondern darum, der Bundesgewalt nur die Befugniß beizulegen, in Zukunft damit vorzugehen.

Der Finanz-Minister von der Heydt erklärte als Bundes-Kommissar: Die Regierung habe vorläufig gemeint, nur die indirekten Steuern als Bundessache behandeln zu müssen. Wenn sich das Bedürfniß herausstellen sollte, auch die direkten Steuern hereinzuziehen, so werde die Regierung das in Erwägung ziehen und deshalb Anträge bei den übrigen Regierungen stellen. Es sei jedoch noch zweifelhaft, ob diese ihre Zustimmung dazu geben würden. Deshalb empfehle es sich, für jetzt nur die indirekten Steuern zu erwähnen.

Der Reichstag beschloß jedoch (mit einer Mehrheit von nur drei Stimmen), das Wort „indirekten" zu streichen, so daß (Falls dieser Beschluß Geltung erlangt), die Steuern überhaupt, insofern deren Verwendung für Bundeszwecke angemessen erscheint, Gegenstand der Bundesgesetzgebung werden können, ohne daß es zuvor einer Verfassungsänderung bedarf.

Bei Punkt 8 wurde auch die Herstellung von Land- und Wasserstraßen, bei Punkt 9 die Flößerei als Gegenstand der Bundesgesetzgebung aufgenommen.

Punkt 13, welcher die Gemeinsamkeit des Rechts betrifft, wurde dahin abgeändert, daß derselbe nun lautet:

„Gemeinsame Gesetzgebung über das Obligations-Recht, das Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren."

Das Wichtigste bei dieser Aenderung ist die Aufnahme des Straf-Rechts unter die Angelegenheiten gemeinsamer Gesetzgebung. Es wurde geltend gemacht, daß das Bedürfniß dazu schon seit Jahren im Volke sowohl wie auf Seiten der Juristen anerkannt sei, daß aber namentlich jetzt, wo jeder Bürger irgend eines Bundesstaates zugleich Bürger in allen Staaten des Bundes werde, auch ein gemeinsames Strafrecht um so nothwendiger sei, da man nicht verlangen könne, daß Jeder sich unter 22 verschiedenen Strafgesetzen zurechtfinde. Die bedeutendsten Rechtslehrer des Reichstages erklärten sich gleichfalls für den Zusatz, dem auch die Regierungen nicht entgegen waren.

Ferner wurde beschlossen, noch der Erwähnung des „Militairwesens und der Kriegsmarine" hinzuzufügen:

„Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums (Preußens) den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bisherigen Einrichtungen ausspricht."

Der vorsitzende Bundes-Kommissarius, Graf Bismarck, erklärte sich mit dem Zusatze einverstanden, indem er die Zustimmung der verbündeten Regierungen dazu erlangen zu können hoffte.

Alle erwähnten Angelegenheiten, auf welche sich die Gesetzgebung und gemeinsame Aufsicht des Bundes erstrecken sollen, betreffen unmittelbar praktische Bedürfnisse von unbestrittener Wichtigkeit.

Ein Theil des Reichstages wollte außerdem auch Angelegenheiten ganz anderer Art, nämlich die politischen Rechte und Freiheiten unter die Gegenstände der Bundesgesetzgebung aufgenommen wissen: es wurde vorgeschlagen, daß das Maß von Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit und sonstiger staatsbürgerlicher Rechte, welche in jedem Bundesstaate gewährt werden müssen, durch Bundesgesetze bestimmt werde.

Es war hierbei besonders darauf abgesehen, gewisse politische Freiheiten und Rechte, welche in Preußen und in den meisten anderen Staaten schon bestehen, auch denjenigen Staaten, wo sie bisher noch nicht gewährt sind (besonders Mecklenburg) zu sichern.

Der Antrag fand im Reichstage selbst lebhaften Widerspruch. Der Minister-Präsident Graf Bismarck sagte: sein Hauptgrund gegen den Antrag beruhe auf seiner bei allen solchen Vorschlägen immer wiederkehrenden Sorge: werden wir dafür die Zustimmung der übrigen Regierungen erlangen? kann an dieser Sache die Zustimmung überhaupt scheitern? ist die Sache der Mühe werth, das Ganze auf die Probe zu stellen? — Er wies darauf nach, daß, Falls ein wirkliches Bedürfniß eintrete, später auch auf Grund der Bundesverfassung die Möglichkeit vorhanden sein werde, Bestimmungen jener Art durchzubringen. Jetzt aber sei man durchaus nicht sicher, ob nicht an solchen Bestrebungen die Uebereinstimmung der Regierungen überhaupt scheitere. „Wenn ich hier als Abgeordneter spräche," fügte er schließlich hinzu, „so würde ich sagen: man kann es annehmen, man kann es ablehnen, ich sehe darum keine Gefahr für das Vaterland; als Minister kann ich nur dazu rathen, es abzulehnen."

Auch der Bundes-Kommissar für Hessen-Darmstadt, Staatsrath Hoffmann, mahnte von der Annahme jenes Zusatzes ab. Wenn es sich, sagte er, darum handelte, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheiten erst zu gründen, ihnen ein Plätzchen in Deutschland zu sichern, dann freilich wäre der Antrag gerechtfertigt. Aber die Rechte, die man sichern wolle, seien bereits in den meisten deutschen Landesverfassungen enthalten. Die Verfassung des Bundes aber werde nicht für dieses oder jenes deutsche Land, sondern für die Gesammtheit gemacht, und liege zu solchen Bestimmungen kein dringendes Bedürfniß vor. Man möge nicht zu weit gehen, indem man den einzelnen Staaten jede Selbstbestimmung nehme. Auch im Interesse der Einigung Nord- und Süddeutschlands, und um die süddeutschen Staaten nicht vom Beitritt zum Bunde zurückzuschrecken, müsse man der Versuchung widerstehen, alle Befugnisse der Einzelstaaten zu vernichten.

Der Reichstag lehnte denn auch (wenn auch nur mit 130 gegen 128 Stimmen) den Antrag ab.

Nachdem somit die Angelegenheiten, auf welche die Bundesgesetzgebung sich erstrecken soll, in der Hauptsache nach den Vorschlägen des Entwurfes festgesetzt waren, wurde auch der Artikel 5 unverändert angenommen, welcher lautet:

„Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend."

Damit war der Abschnitt II. „Von der Bundesgesetzgebung" erledigt.

(Die Bundesgewalt.) Die Berathung ging nunmehr zu den drei Abschnitten III., IV. und V. über, welche vom Bundesrath, dem Bundespräsidium und vom Reichstage handeln.

Die Hauptbestimmungen, um die es sich dabei handelt, sind folgende:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Bundesregierungen, und zwar im Ganzen aus 43, unter welchen Preußen 17, Sachsen 4, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle anderen Staaten 1 Stimme haben.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse für die verschiedenen Bundesangelegenheiten.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, berechtigt ist.

Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

Die vom Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und vom Bundeskanzler mit unterzeichnet.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor.

Der Reichstag hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen.

Die Legislatur-Periode (die Zeit, für welche der Reichstag jedesmal gewählt wird) dauert drei Jahre. Zur früheren Auflösung des Reichstages ist ein Beschluß des Bundesraths erforderlich.

Diese Bestimmungen über die Einrichtung der Bundesgewalt sind mit großer Vorsicht so getroffen, daß die einheitliche Leitung des Bundes in der kräftigen Hand der Vormacht Preußen liegt, ohne daß doch den übrigen Regierungen eine Mitwirkung bei den wichtigen Entschließungen entzogen, und indem ferner der Volksvertretung ein gebührender Einfluß auf die Bundesangelegenheiten gesichert ist.

Nebst zwei Beilagen.

Beilage zu Nr. 14 des „Oels'er Kreisblattes."

Dies wurde auch von hervorragenden liberalen Rednern anerkannt.

Einer derselben sagt: Die Einrichtung der Bundesgewalt sei wohl die schwierigste Aufgabe, die im Laufe des Jahrhunderts an einen deutschen Staatsmann herangetreten sei, nämlich die Bundesgewalt stark genug zu machen, um alle Kulturbestrebungen in sich aufnehmen zu können, zugleich soweit eingeschränkt, um die Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu schonen, endlich abhängig genug von einer parlamentarischen Vertretung, um das politische Gewissen der Nation nicht zu verletzen und demnach eine Versöhnung der Interessen einer starken Regierung mit denen starker populärer Freiheiten herbeizuführen."

„So schuf man für Preußen das Bundes-Präsidium, für die übrigen Regierungen den Bundesrath, für die öffentliche Meinung den Reichstag."

Von Seiten der entschieden liberalen Partei wurde dem Entwurf vornehmlich vorgeworfen, daß in demselben keine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister dem Reichstage gegenüber enthalten seien.

Hiergegen wurde aber geltend gemacht, daß eine solche Verantwortlichkeit des Einzelnen nicht möglich sei, wo die Anordnungen nicht auf den Beschlüssen einer einzelnen Regierung, sondern auf gemeinsamen Beschlüssen des Bundesrathes beruheten. Ueberdies sei mit einem Gesetze über Minister-Verantwortlichkeit überhaupt nichts gethan. Die eigentliche Verantwortlichkeit werde doch immer nur die moralische sein, die Achtung vor dem Volke, und die habe sich auf Seiten der preußischen Regierung auf erfreuliche Weise bewährt, indem dieselbe gekrönt mit beispiellosen Erfolgen doch nur danach trachtete, ihren Frieden mit der öffentlichen Meinung zu machen.

Die Berathung über die einzelnen Bestimmungen der Abschnitte III., IV. und V. begann am Dienstag (26.).

Abschnitt III. handelt vom Bundesrath. Artikel 6 lautet:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strehlitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, — Summa 43.

Es wurde Bedenken dagegen erhoben, daß hier auf die Stimmvertheilung im alten Bunde Bezug genommen sei. Der Präsident der Reichstags-Kommissarien Graf Bismarck bemerkt aber, die Regierungen hätten sich über diese Stimmvertheilung gerade deshalb geeinigt, weil man sich in 50 Jahren an dieselbe gewöhnt habe.

Der Artikel wurde denn auch unverändert angenommen.

Artikel 7 lautet im Entwurf:

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit (mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsveränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern). Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Derselbe wurde in der Sache unverändert angenommen, nur wurde statt der eingeklammerten Worte ein besonderer Schlußsatz des Inhalts hinzugefügt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Artikel 8 lautet im Entwurf:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes beziehentlich mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Der Artikel wurde nach einigen Erläuterungen des Grafen Bismarck unverändert angenommen.

Ebenso:

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

Artikel 11 lautet:

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völker-

rechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen; welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich.

Dieser Artikel wurde mit dem Zusatze angenommen, daß es zuletzt heißt: ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Ein ferner beantragter Zusatz sollte bestimmen, daß „alle Verfügungen des Bundes-Präsidiums zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Bundes-Ministers bedürfen, welcher dadurch dem Reichstage gegenüber die Verantwortlichkeit übernehme."

Dieser Zusatz wurde von mehreren Seiten lebhaft vertheidigt, von Andern für überflüssig, ja bedenklich erklärt und schließlich abgelehnt.

Artikel 12. lautete im Entwurf:

Das Präsidium ernennt den Bundes-Kanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet.

Hierzu wurde vom Abgeordneten v. Bennigsen ein Zusatz folgenden Inhalts vorgeschlagen:

„(Das Präsidium ernennt) ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige."

Während also nach der Absicht der Regierung das Präsidium den Bundeskanzler ernennen und dieser die Verantwortlichkeit für alle Bundes-Angelegenheiten übernehmen soll, wollte der Zusatz, daß neben dem Bundeskanzler noch eine Anzahl anderer gleichfalls unmittelbar ernannter hoher Beamter (Minister) stehe.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck trat diesem Antrage entschieden entgegen, weil durch denselben die nothwendige Einheit in der Leitung der Bundesangelegenheiten aufgehoben würde. Der Bundeskanzler müsse seine Weisungen vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhalten, es können deshalb nicht neben dem Kanzler andere gleichberechtigte Vertreter stehen. Werde der Antrag angenommen, so könnten die größten Schwierigkeiten den übrigen Regierungen gegenüber und innerhalb der preußischen Regierung selbst entstehen.

Ungeachtet der dringenden Abmahnung des Grafen Bismarck wurde der Zusatz dennoch angenommen.

Nach der Geschäftsordnung mußte nunmehr über Annahme oder Ablehnung des Artikel 12 mit dem so eben beschlossenen Zusatze abgestimmt werden. Dabei erklärten sich 126 Stimmen für und 127 gegen den so veränderten Artikel. Derselbe war also mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt.

Es wurde nun verlangt, daß der Präsident noch über den Artikel, wie er von der Regierung im Entwurfe vorgelegt sei, ohne jenen Zusatz abstimmen lasse. Der Präsident behauptete jedoch, daß dies nach der Geschäftsordnung nicht zulässig sei. Es entstand hierüber im Reichstage und unter den Bundes-Kommissarien eine lebhafte Erregung, da nach obigem Beschlusse der Artikel ganz in Wegfall kommen mußte, was die große Mehrheit, die das Zustandekommen der Verfassung wünscht, ganz gewiß nicht beabsichtigt hatte. Der Artikel 12, die Bestimmung über den Bundeskanzler und seine Stellung, kann offenbar in der Verfassung nicht fehlen. Der Präsident wies darauf hin, daß man ja bei der späteren zweiten Berathung den Artikel wieder aufnehmen könne, aber darauf wird man es sicher nicht erst ankommen lassen dürfen. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck der ersten Berathung, die gerade die eingehendste und gründlichste sein soll, daß die Vorlage dabei auf völlig unannehmbare Weise verstümmelt werde, blos auf die Möglichkeit hin, später wieder ergänzt zu werden. Es muß vielmehr schon bei der ersten Berathung das ganze Bestreben darauf gerichtet sein, ein in sich vollständiges Werk zu Stande zu bringen, vorbehaltlich etwaiger einzelner Abänderungen. Diese Rücksicht auf den sachlichen Zweck hätte jedenfalls bei der Handhabung der Geschäftsordnung vorzugsweise entscheidend sein müssen.

Die im Verfassungs-Entwurf entstandene Lücke muß nothwendig ausgefüllt werden.

Hoffentlich werden sich zu diesem Zweck alle Mitglieder, welchen an dem Gelingen des Werkes gelegen ist, unverweilt vereinigen.

Zu Königs Geburtstag waren zahlreiche Fürstliche Gäste zur persönlichen Darbringung ihrer Glückwünsche am Königlichen Hofe eingetroffen. Die Großherzogin Louise von Baden erfreute den Königlichen Vater in Gemeinschaft mit ihrem Gatten durch einen Besuch. Ferner waren die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin, von Sachsen-Weimar, von Oldenburg, die Herzöge von Coburg, Anhalt und Meiningen, der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen mit Gemahlin (Prinzessin Anna von Preußen), der Prinz Moritz von Altenburg, der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen und eine große Zahl anderer Fürstlicher Personen erschienen, und nahmen an den am Hofe stattfindenden Festlichkeiten Theil.

Von mehreren der großen Höfe Europa's gingen an Königs Geburtstag telegraphische Festgrüße hier ein. Der Kaiser Napoleon hatte durch seinen Botschafter, der zu dem festlichen Tage von Paris an den Hof unseres Königs zurückkehrte, ein eigenhändiges herzliches Glückwunschschreiben übersandt.

Der König weihete seinerseits den Tag durch eine bedeutsame Handlung frommen Dankes gegen Gott, indem er durch folgendes Schreiben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die endliche Ausführung des Dombau's in Berlin wieder aufnahm:

Schon Mein in Gott ruhender Vater, König Friedrich Wilhelm der Dritte, hatte nach Beendigung der Befreiungskriege den Wunsch gehegt, an Stelle des alten Doms zu Berlin, Gott zu Ehren und zur Sammlung der christlichen Gemeinde, einen schöneren Bau aufzuführen als sichtbares Zeiches des Dankes für die in tiefer Noth erfahrene Hülfe des Herrn.

Die damaligen Zeitverhältnisse ließen den Gedanken nur in unzureichendem Umfange zur Ausführung kommen, aber er ist als bleibende und stets wiederkehrende Mahnung auf die folgenden Geschlechter vererbt worden. König Friedrich Wilhelm der Vierte erfaßte diesen Gedanken von Neuem. Aber sein großartiger Plan konnte der eintretenden hemmenden Verhältnisse wegen nicht zur Förderung gelangen. — Am Schlusse dieses Meines Lebensjahres, in welchem Ich und mit Mir Mein Volk nach neuen, schweren Kämpfen abermals Gott für so viele reiche Gnade und den wiedergeschenkten Frieden danken, tritt auch das Verlangen neu hervor, dem Danke, den wir mit Herz und Mund freudig bekennen, in solchem Werke einen gemeinsamen, bleibenden Ausdruck zu geben. Ich habe Mich daher entschlossen, den Plan der Erbauung eines neuen, würdigen Doms im Berlin auf der Stelle, auf welcher der jetzige steht, als der ersten, evangelischen Kirche des Landes, wiederum aufzunehmen und will Ich wegen dessen Durchführung nähere Vorschläge von Ihnen erwarten.

Berlin, den 21. März 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister von Mühler.

Ferner hatte der König seinen Ehrentag dazu ausersehen, um den Frauen, Jungfrauen und Männern, welche im vorigen Kriegsjahre oder schon während des dänischen Krieges eine besonders lebendige Liebesthätigkeit — zu Gunsten der Kranken und Verwundeten — im Heere oder der Hinterbliebenen gefallener Krieger bewährt hatten, gnädige Anerkennung durch Verleihung von Ehrenzeichen zu Theil werden zu lassen. Der Staats-Anzeiger brachte am Königs-Geburtstag eine reiche Liste solcher Auszeichnungen.

Als die Minister dem Könige ihre ehrerbietigen Glückwünsche darbrachten, sprach sich Se. Majestät in herzlichster und tiefergriffener Weise über die glücklichen Erfolge des letzten Jahres, über die weiteren Hoffnungen und gemeinsamen Arbeiten der nächsten Zukunft aus. An jedem seiner Geburtstage, sagte der König, selbst in einzelnen trüben Jahren, die vorhergegangen, habe er den Ministern immer seinen Dank für das treue Ausharren und zugleich das Vertrauen auf den endlichen glücklichen Erfolg aussprechen können. Jetzt sehe er mit ihnen auf ein Jahr zurück, so reich an Befriedigung, daß wohl kein anderes demselben mehr gleichen könne. Aber dieses Jahr, so große Erfolge es gebracht, stelle an den König und an seine Räthe zugleich neue ernste Anforderungen. Der Boden, der in dem großen Jahre mit eisernem Pfluge aufgerissen sei, müsse nun geeggt, besäet und auf jede Weise gepflegt werden, damit die Früchte für ganz Deutschland zur Reife gelangen. Es sei eine dankbare, aber eine schwierige Arbeit, und wiederum rechne er mit dankbarem Vertrauen auf die volle Hingebung und Unterstützung seiner in schweren Zeiten erprobten Minister für die Erfüllung dieser Aufgabe. Er selbst wolle Gott von Herzen dankbar sein, wenn es ihm noch vergönnt sein sollte, die Früchte der neuen Arbeit zu sehen. Größeres aber, als ihm in seinem letzten Jahre durch Gottes Gnade zu Theil geworden, habe er nicht mehr zu erwarten.

Bei der Darbringung der Glückwünsche Seitens der Generäle hielt der greise Feldmarschall Graf Wrangel eine Anrede an Se. Majestät, welche mit folgenden Worten schloß:

„Vereint loben und preisen wir den Herrn in der Höhe, daß auf Preußens Thron ein heldenmüthiger Kriegsherr und Rechts-Ritter thront, der wie durch einen Zauberschlag, mit dem Volk in Waffen, Preußen groß gemacht und moralische Siege errungen, wodurch der mit Blut getränkte Lorbeer von Königgrätz ewig grünen wird, und der in Lieb' und Milde den Höchsten wie den Niedrigsten seines Volks stets mit gleicher Gerechtigkeit und Wohlthun nahe ist, und sein reinstes Glück darin findet, wenn heiße Thränen er im Stillen trocknen kann. Für ihn, den König, sind wir bereit zu sterben. Es lebe Wilhelm I. hoch! hoch! hoch!"

Auch mit Würtemberg hat die preußische Regierung ebenso wie mit Bayern und Baden schon im August ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen, welches nunmehr gleichfalls veröffentlicht worden ist.

Da außerdem das Großherzogthum Hessen in Bezug auf seine Provinz Oberhessen dem Norddeutschen Bunde angehört, die Großherzoglichen Truppen aber in einem gemeinsamen Verbande bleiben sollen, so ist die gesammte Wehrkraft von Nord- und Süddeutschland für den Fall der Vertheidigung deutschen Gebiets vollständig geeinigt. (Nur mit dem Fürsten von Liechtenstein hat Preußen bisher weder einen Friedensvertrag, noch ein Schutz- und Trutzbündniß abgeschlossen, doch wird dadurch die deutsche Einheit und Kraft nicht eben beeinträchtigt werden.)

Man hat nach allerlei Gründen gesucht, warum jene Verträge gerade jetzt veröffentlicht worden sind; vornehmlich hat man den Anlaß in der gegenwärtigen Stellung zum Auslande finden wollen. In Wahrheit aber ist der Grund nur in der Entwickelung der deutschen Verhältnisse selbst zu finden. Es galt, dem deutschen Volke das volle Bewußtsein dessen zu geben, was es an Grundlagen nationaler Einigkeit bereits besitzt, um die weitere Arbeit der Verständigung und des nationalen Aufbaues zu erleichtern und zu fördern.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Sonntage Lätare
predigen in der Schloß- und Pfarr-Kirche:

Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
Amtspredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Propst Thielmann.
(Schunke'sche Stiftspredigt)

Wochenpredigt:
Donnerstags, den 4. April, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Propst Thielmann (fünfte Fastenpredigt)
Montags, den 1. April, Abends 7 Uhr,
Missionsstunde: Herr Hofprediger Hohenthal
Dienstags, den 2. April, Abends 7 Uhr:
Bibelstunde: Herr Hofprediger Hohenthal

Im Saale zum blauen Hirsch.
Sonntag, den 31. März:
Grosses
Instrumental-Concert,
zum Besten
der Pensions-Zuschuss-Kasse für die Musikmeister des Königl. Preuss. Heeres,
ausgeführt
vom Trompeter-Corps des Königl. 2. Schles. Dragoner-Regiments Nr. 8, unter Leitung seines Stabstrompeters Herrn Balder.
Anfang 7 Uhr Abends.
Entrée pro Person 5 Sgr.

Der Müllermeister **Gustav Dalibor** zu Vielguth beabsichtigt, das Wasserbett seiner daselbst belegenen Mühle dergestalt umzubauen, daß die Einfassungen des Vorgesenkes, sowie die Gerinne-Wände massiv, das Bett selbst und die Seitenwand des Freigerinnes aber von Holz ausgeführt werden. Auch ist der p. **Dalibor** Willens, den Fachbaum zu erneuen und auf eine massive Futtermauer zu legen. Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 und der Instruktion vom 31. August ej. a. wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Vornahme jener Veränderungen binnen 14 Tagen bei der Orts-Polizei-Behörde zu Vielguth, woselbst Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht ausliegen, schriftlich anzubringen. —

Diese Frist ist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch.

Oels, den 27. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Bekanntmachung.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs haben von dem unterzeichneten Verein nachgenannte Dienstboten für ihre langjährige und unbescholtene Dienstzeit Geldprämien erhalten:

1) Der Hirt Gottlieb Kittner zu Pontwitz, Kreis Oels.
2) Der Knecht Gottlieb Krause zu Mankerwitz, Kreis Trebnitz.
3) Der Ochsenhirt Joseph Urbanski zu Trembatschau, Kreis Wartenberg.
4) Der Großknecht Franz Nickel zu Bischwitz a. W., Kreis Trebnitz.
5) Der Vogt Carl Caterbe zu Hundsfeld, Kreis Oels.
6) Der Knecht Gottfried Bindig zu Skarsine, Kreis Trebnitz.
7) Der Pferdeknecht Gottlieb Langner zu Woitsdorf, Kreis Oels.
8) Der Viehwärter Christian Kanter zu Kaltvorwerk, Kreis Oels.
9) Der Pferdeknecht Carl Bartsch zu Bingerau, Kreis Trebnitz.
10) Der Kuhhirt Carl Zimmermann zu Groß-Schönwald, Kreis Wartenberg.
11) Der Knecht Carl Beisert zu Raake, Kreis Oels.
12) Der Schirrvogt Carl Radewahn zu Ludwigsdorf, Kreis Oels.
13) Der Ackervogt Carl Heinz zu Weidenbach, Kreis Oels.
14) Die Viehschleußerin Rosina Achtnicht, geb. Hoffmann, zu Gutwohne, Kreis Oels.
15) Der Knecht August Drabe zu Gutwohne, Kreis Oels.

Oels, den 22. März 1867.

Directorium
des ökonomisch-patriotischen Vereins.
v. Scheliha. v. Kessel. Kiesel.

Futter-Runkel-Rüben-Saamen, gut gereinigt, der Ctr. 12 Thlr., das Pfd. 4 Sgr., verkauft das Dom. Jackschönau, Kreis Oels.

Das Dominium Ober-Glauche Kreis Trebnitz verkauft dieses Frühjahr wiederum **Weißerlen- und Rothbuchen-Pflanzen** von verschiedenen Größen.

Versammlung des conservativ-constitutionellen Vereins Oelser Kreises:

Sonntags, den 31. März, Nachmittags 3 Uhr, im „Goldnen Adler" zu Oels.

Tagesordnung. Die Tagesfragen.
Eingeführte Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

Bau-Verdingung.

Die zum Neubau eines massiven Pfarrhauses zu Stampen, hiesigen Kreises, erforderlichen Bauarbeiten sollen, ausschließlich der Materialienlieferung bei den Maurer-, Zimmer- und Dachdecker Arbeiten an den Mindestfordernden vergeben werden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin

auf Dienstag, den 2. April d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im Geschäftslokale der unterzeichneten Herzoglichen Kammer anberaumt und werden qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß Bauzeichnung, Kostenanschlag und Entreprise-Bedingungen in der Kammer-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Oels, den 22. März 1867.

Herzoglich Braunschweig-Oels'sche Kammer.
v. Keltsch.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des massiven Schulhausbaues zu Strehlitz bei Juliusburg, veranschlagt auf 1500 Thlr., sowie eines dazu gehörigen Wirthschaftsgebäudes von Lehmfachwerk mit Ziegeldach, veranschlagt auf 195 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., steht ein neuer Termin auf

Montag, den 1. April cr.,
Vormittags 11 Uhr,

loco Strehlitz an, wozu Bauhandwerksmeister, Tischler, Glaser, Schlosser, Klemptner und Töpfer hiermit eingeladen werden. Bedingungen, Zeichnungen und Anschläge werden im Termine vorgelegt, können auch event. täglich im Kameral-Amt zu Goschütz eingesehen werden.

Goschütz, den 16. März 1867.

Das Kirchen- und Schulpatronat.

Eine edle br. Stute, hochtragend, zur Zucht geeignet, ist billig zu verkaufen und zu sehen beim Bäckermeister Gaber.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter offerirt hiermit

aus seiner Kalkbrennerei hierselbst
(von jetzt ab täglich)
frischen **Stück-Kalk,**
= **Würfel-Kalk** und
Kalk-Asche,
ebenso **Gogoliner Stück-Kalk**
bester Qualität
in ganzen **Eisenbahn-Wagenladungen.**

Ferner:

Oberschlesische Steinkohlen
aus den besten Gruben,
insbesondere von Louisen-Glück, Wildenstein's Seegen und Morgenroth-Grube,
Stück-Kohle,
Würfel-Kohle,
Nuß- und Klein-Kohle
und Waldenburger Schmiede-Kohle

für Fabriken, Ziegeleien und zur Stubenheizung im Einzelnen wie in **ganzen Eisenbahn-Wagenladungen** zu soliden resp. billigen Preisen unter Zusicherung prompter und sorgfältiger Bedienung.

R. Beyer jun. in Brieg.
Verkaufs-Platz: Mollwitzer Thor an der Strehlener Chaussee und vor dem Oder-Thor.
Comptoir: Gerberstraße 45.

Anfrage.

Giebt es im Oels'er Kreise noch eine Gemeinde außer Spahlitz, in der jedes nicht persönlich im Gebot erscheinende Gemeinde-Mitglied mit 5 Sgr. gestraft wird? Es wird dringend ersucht gefällige Antwort in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Einen verheiratheten und einen unverheiratheten Knecht sucht das Dom. Laubsky zum baldigen Antritt.

Nutzholz- und Brennholz-Verkauf.

Dienstag, den 9. April cr.,
von Vormittags 8½ Uhr ab,

sollen im Kasper'schen Gasthause zu Maßlisch-Hammer nachstehend verzeichnete Hölzer aus dem Königlichen Forstrevier Kuhbrück öffentlich, meistbietend verkauft werden:

Bauholz:

ca. 280 St. Kiefern-Nutzholz: Schutzbezirke Grochowe und Poln.-Mühle.
= 30 St. Birken-Deichselstangen: Schutzbezirk Gr.-Lahse.

Brennholz:

ca. 350 Klftrn. Kiefern-Scheit-, Knüppel- und Stockholz: Schutzbezirke Grochowe, Poln.-Mühle, Gr.-Lahse und Burday.
= 50 Klftrn. Eichen-Scheit-, Knüppel-, Rumpen- und Stockholz: Schutzbezirke Grochowe, Poln.-Mühle, Gr.-Lahse und Burday.
= 100 Klftrn. Buchen- und Birken-Scheit-, Knüppel-, Rumpen- und Stockholz: Schutzbezirk Burday.
= 300 Klftrn. hartes und weiches Durchforstungs-Reisig: Schutzbezirke Grochowe, Kuhbrück, Gr.-Lahse und Burday.

Die betreffenden Forstschutzbeamten sind angewiesen, die zum Verkauf gestellten Hölzer auf Verlangen zu zeigen.

Kuhbrück, den 28. März 1867.

Der Königliche Oberförster.
von Poser.

Ein Vogt,

der sein Fach versteht und besonders in der Ackerarbeit tüchtig ist, findet bei hohem Lohn sofort ein Unterkommen auf dem **Dominium Heydane** Kreis Oels.

Rechnungs-Formulare,

a. 1 Stück auf dem Bogen,
b. in Folio (2 Stück auf dem Bogen),
c. = Quart (4 Stück auf dem Bogen),
d. = Quer-Duodez (6 Stück a. d. Bogen),

auf schönes Kanzlei-(Schreib-)Papier gedruckt,

sind bei mir, à Buch 7½ Sgr., fortwährend zum Verkauf vorräthig. A. Ludwig.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem geehrten Publikum, sowie Schank- und Gastwirthen die ergebene Anzeige, daß ich meine zur „Neuen Apothekerei" gehörige **Brauerei** wieder eingerichtet und in Betrieb gesetzt habe.

Indem ich dies zur gefälligen Kenntnißnahme hiermit bekannt mache, bitte ich, mich mit gefälligen Aufträgen beehren zu wollen.

☞ Pünktliche und reele Bedienung wird zugesichert.

Bogschütz, den 27. März 1867.

Berthold Hiller, Brauereibesitzer.

☞ Nachdem ich das Befähigungs-Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als

☞ Abdecker ☜

erhalten habe, erlaube ich mir dies zur Kenntniß des betreffenden Publicums mit dem Bemerken zu bringen, daß ich jedes Stück Vieh, krankes sowie todtes, kaufe, und die höchsten Preise zahle.

Die Herren Straßen-Aufseher, sowie die Herren Gastwirthe ersuche ich, mich gefälligst in Kenntniß zu setzen, wenn in ihrem Bereiche irgendwo ein Stück todtes Vieh liegt; den Boten bezahle ich selbst.

Oels. **Wilhelm Wagner,**
wohnhaft im Seitenbändel.

Bleichwaaren

aller Art, sowie **Wirksachen** übernehme ich auch dieses Jahr wieder für die anerkannt **besten Natur-Rasenbleichen** des Herrn **Friedrich Emrich** in Hirschberg in Schlesien, und halte mich unter Versicherung reellster und möglichst billiger Bedienung zu recht zahlreichen Aufträgen ergebenst empfohlen.

Bernstadt. **Gustav Meidner.**

☞ Anzeige. ☜

Wer die Breslauer Zeitung im nächsten Quartal mitlesen will, melde sich in der Expedition dieses Blattes.

Formulare zu Lehrverträgen,

ganz praktisch — entworfen vom Herrn Bürgermeister Vogt zu Hirschberg — sind wieder in großen Parthieen vorräthig, und kostet das Stück 1 Sgr. — im Buche billiger. **A. Ludwig**

Vorräthig in der Buchhandlung
A. Grüneberger & Co. in Oels:

National-Bibliothek sämmtlicher deutscher Classiker.

Erste wohlfeile
und vollständige Ausgabe ihrer Meisterwerke.
2½ Sgr. Preis jedes Bandes nur **2½ Sgr.**

Dachpappen
eigener Fabrik,
welche **mit noch nicht entöltem Theer**
imprägnirt sind.
Steinkohlentheer und
Steinkohlenpech.
Papp-Bedachungen in Accord
unter mehrjähriger Garantie
zu soliden Preisen.
Stalling & Ziem
in Breslau.
Comptoir: Nicolaiplatz 2 p. t.

Schweizer Käse,
Parmesan-Käse,
Chester-Käse,
Neufchateller Käse,
Sahn-Käse,
Limburger Käse
empfiehlt
E. R. Hoenisch.

Bleichwaaren
aller Art, sowie **Wirksachen**, übernehme ich auch dieses Jahr wieder für die anerkannt **besten Natur-Rasen-Bleichen** des Herrn **Friedr. Emrich** in Hirschberg und halte mich unter Versicherung reelster und möglichst billiger Bedienung zu recht zahlreichen Aufträgen ergebenst empfohlen.
Oels. **A. Bretschneider.**

Klage-Formulare,
nach einem ganz neuen Schema gefertigt,
sind wieder vorräthig und kostet das Buch 7½ Sgr., der Bogen 4 Pf.
die Buchdruckerei von A. Ludwig.

Grabdenkmäler,
in Marmor und Sandstein,
von 4 Thlrn. an,
empfiehlt **Fr. Dammas.**

Concentrirtes
Restitutionsfluid
zum Gebrauch der **Lahmheit der Pferde** und **Rinder, vorzüglich Zugochsen,** welche im Lauf und Zug ihre Ursache fand.

Er schützt vor dem **Steifwerden** und beseitigt dasselbe, heilt in überraschend schneller Weise **Sehnenentzündungen, Schulter-, Hüft-** und **Kreuzlähme, Knie-** und **Fesselähme,** und darf bis jetzt als am vorzüglichsten wirkendes Mittel gegen frisch **entstandene Gallen** gepriesen werden. Die Flasche 20 Sgr.

Engel'sches Huffett
zur Conservirung und Wachsthum, die Büchse 10 und 15 Sgr. Niederlage in Oels
Papierhandlung **Friedrich Förster.**
Gebr. Engel in Wrietzen a. O.

Auf dem Dom. **Rotherinne** pr. Julusburg stehen eine rothscheckige Kuh, sowie eine dergleichen Kalbe zum Verkauf.

Hiermit erlaube ich mir mein bedeutendes Lager von Formularen für die Herren Schiedsmänner aufs Angelegentlichste zu empfehlen, als:

Vorladungen,
2 Stück auf dem Bogen;
Insinuations-Dokumente,
4 Stück auf dem Bogen;
Atteste,
zum Ausweis bei Gerichten, daß keine Einigung stattfand,
2 Stück auf dem Bogen.
Auf gut Concept-Papier gedruckt, das Buch 6 Sgr.
Oels. **A. Ludwig.**

Bei Beginn des Frühjahrs empfiehlt

Kartoffelsortirmaschinen,

welche sich ausgezeichnet bewährt haben, indem sie nicht nur

die Kartoffeln in 3 Sorten,

ohne solche im Geringsten zu beschädigen, — scheiden, sondern auch von Keimen und anhaftendem Boden befreien.

Dieselben sortiren mit Leichtigkeit täglich **300 Scheffel.**

Diese **Kartoffelsortirmaschinen,** sowie **Schrotmühlen, Häcksel- und Säe-Maschinen** ꝛc. ꝛc. stehen vorräthig.

F. W. Warneck.
Maschinen-Fabrik in Oels.

Eichen-Rinde-Verkauf.

Am Donnerstag, den 4. April d. J.,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,
sollen aus dem Jagen 57 im Forstschutzbezirk Schadegur circa 40 Klaftern Rinde von 80- bis 150jährigen Eichen, welche die Käufer für eigene Rechnung zu schälen haben, im Gasthofe zum weißen Adler in Reichthal meistbietend verkauft werden.

Windischmarchwitz, den 22. März 1867.

Der Königliche Oberförster.
Ohrdorff.

Verkauf.

Ich beabsichtige, meine zu **Ober-Stradam,** Kreis Poln.-Wartenberg, Hypotheken-Nro. 57, belegene Freistelle, bestehend aus 8 Morgen 175□R. Acker und Wiese, unter sehr günstigen Bedingungen, baldigst aus freier Hand zu verkaufen.

Christian Kittner in Pontwitz.

Futterrübenkörner bester Qualität,
à Ctr. 15 Thlr., das Pfd. 5 Sgr.,
offerirt
Bernstadt. **Wilh. Reuning.**

Soeben erschien die neue billigere Auflage von:

Der fertige Komiker,

oder: die Kunst, sich durch humoristische Vorträge überall beliebt zu machen und in jeder Gesellschaft Heiterkeit und Lachlust zu erregen.

Sammlung der besten Vorträge in Poesie und Prosa.
Herausgegeben von **O. Silberstein.**
1. Heft 96 Seiten = 3 Sgr.

Nachdem dies beliebte Buch schon längst vergriffen war, wurde eine neue Auflage veranstaltet, und machen wir alle Freunde des Humors und heiterer Laune von Neuem darauf aufmerksam und laden zu recht zahlreichem Abonnement ein.

Die Buchhandlung **A. Grüneberger & Co.**

Die Freistelle Nro. 44 in **Woitsdorf,** circa 8 Morgen guten Garten-Acker, vortheilhaft gelegen, ist baldigst zu verkaufen und zu übernehmen und das Nähere durch Herrn Kaufmann **Meidner** in Bernstadt zu erfahren.

Auf oben bezeichneter Freistelle ist eine Ziege mit 2 Jungen zu verkaufen.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt,
vom 23. März 1867.

Oels	Weizen			Roggen			Gerste			Erbsen			Hafer			Kartoff.			Heu			Stroh		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Ctr. rtl.	sgr.	pf.	das Schck. rtl.	sgr.	pf.
Höchster	—	—	—	2	7	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	20	—	—	24	—	5	—	—
Mittler	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—		—	1	6	—	—	—	—	—	23	—	4	25	—
Niedriger	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	1	5	-	—	—	—	—	22	—	—	—	—
Bernstadt, den 23. März																								
Höchster	3	—	—	2	6	—	1	28	—	—	—	—	1	5	—	—	18	—	—	22	—	5	7	6
Mittler	2	29	—	2	5	—	1	27	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	2	28	—	2	4	—	1	26	—	—	-	—	1	3	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—

Marktpreis der Stadt Breslau
vom 23. März 1867.

	feine	mittel.	ordin.	Sgr.
Weiß. Weizen	94—96	90	82	.
Gelber dito	92—95	89	84	.
Roggen . .	69—70	68	67	.
Gerste . .	58—60	55	51	.
Hafer . .	34—35	33	32	.
Erbsen . .	63—65	59	54	.
Kleesaat rothe	———	—	—	.
dito weiße	———	—		

In Folge meiner Aufforderung vom 1. Oktober 1866 und der Einladung vom 13. März 1867 Behufs Verwendung der gezeichneten Beiträge, deren Zweck in meiner ersten Aufforderung specialisirt war, hat die am 24. d. Mts. getagte Versammlung folgende Statuten einstimmig zu errichten beschlossen. Nachrichtlich ist zu erwähnen, daß bisher der disponible Fond rund 4400 Rthlr. beträgt, welcher aber durch wiederum zusagende Erklärungen sich in Kürze wesentlich höher stellen wird.

Die Versammlung hat einstimmig den Kreisdeputirten, Königlichen Rittmeister a. D. Herrn von Scheliha auf Zessel, den Königlichen Hauptmann und Rittergutsbesitzer Herrn von Müller auf Oppeln und Neugarten, den Erbscholtiseibesitzer Herrn Waschke zu Groß-Weigelsdorf, den Erbscholtiseibesitzer Herrn Jerchel zu Klein-Ellguth und den Unterzeichneten zum Vorstand für die weiteren Abwickelungs-Verhältnisse der Stiftungen zuvörderst ernannt, wobei bestimmt worden, daß als Unterschrift bei den Stiftungen die Namen aller Derjenigen gesetzt werden sollen, die zu denselben irgend welchen Beitrag geleistet haben.

I.

Die Unterzeichneten errichten im Hinblick auf das glorreiche Jahr 1866 und für spätere Geschlechter im Kreise zur Nacheiferung eine Stiftung, die

§ 1.

den Namen **„Invaliden-Stiftung, fundirt von Stadt- und Landbewohnern aus dem Kreise Oels, errichtet auf das Ruhmesjahr 1866“**, wo bei dem Segen Gottes, der auf unseren Fahnen ruhte, der Feind durch die Heldenthaten der Armee unter Führung Sr. Majestät des Königs von dem Vaterlande, der Provinz Schlesien und dem heimathlichen Kreise abgehalten wurde, und unser Gesammt-Eigenthum vor Zertrümmerung geschützt ward, führen soll.

§ 2.

Das Stiftungs-Capital bleibt eisern. Es werden aus den Zinsen alljährig hilfsbedürftige Invalide und Hinterlassene der Gebliebenen des Feldzuges 1866, mit Einschluß der hilfsbedürftigen Hinterlassenen der in diesem Kriege verunglückten und verstorbenen Vorspänner aus dem Kreise mit einer Unterstützung bedacht. Moralisch Unwürdige werden von der Betheiligung ausgeschlossen.

§ 3.

Es werden von den Zinsen des Stiftungs-Capitals alljährlich 50 Rthlr. an die Central-Kasse des Schlesischen Provinzial-Vereins der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu Breslau zur Verwendung im Sinne dieser Stiftung so lange gezahlt, bis ein Bedürfniß hierzu nicht mehr vorliegt.

§ 4.

Die Kapitalbeträge werden zur Zeit in 5prozentigen Kreis-Obligationen zinstragend angelegt, jedenfalls aber in pupillarisch sichern zinstragenden Werthpapieren.

§ 5.

Die Werthpapiere werden unter dem Namen der Stiftung bei der Kreis-Communal-Kasse deponirt, hierzu die Genehmigung nachgesucht; auch wird die Kapital- und Zins-Verwaltung hier geführt.

§ 6.

Die Verwaltung wird dem fungirenden Königlichen Kreis-Landrath oder wer in künftigen Zeiten bei etwa eintretender Organisations-Veränderung dies Amt auszufüllen hat, mit der Maßgabe übertragen, daß unter seinem Vorsitz die Kreis-Armen-Commission alljährlich zum Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs diejenigen aus dem Kreise bestimmt, die nach § 2 der Stiftung zu berücksichtigen sind.

Das Sitzungs-Protokoll wird durch das amtliche Preßorgan der Kreis-Verwaltung, sowie am Schlusse jedes Kalenderjahres die Stiftungs-Kapital-Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

§ 7.

Zur ersten Berücksichtigung des Zinsgenusses treten aus der Kategorie der Empfangenden alle Diejenigen, welche in den Städten und Ortschaften des Kreises wohnen, aus denen heraus die Stiftung begründet wurde.

§ 8.

Sobald durch den Tod Niemand mehr vorhanden, der nach § 2 der Stiftung zu berücksichtigen bleibt, sollen sämmtliche Jahreszinsen bei etwa eintretendem neuen Kriege im Sinne der Stiftung verwandt werden. Bei andauernden Friedensjahren aber unter Hinweis der §§ 6 und 7 kann die Commission die Jahreszinsen im Interesse der Armenpflege unter diejenigen würdigen, unverschuldet Verarmten vertheilen, die in den Städten und Ortschaften des Kreises sich vorfinden, aus denen heraus die Stiftung fundirt wurde. Die gerechte Vertheilung ist Sache der Commission nach § 6.

§ 9.

Sofern durch eine Umwandlung der Kreis-Organisation irgend ein § der Stiftung alternirt werden sollte, ist eine General-Versammlung vom derzeitigen Kreis-Landrath oder wer sonst in seine Funktionen tritt, aus den Städten und Ortschaften, aus welchen heraus die Stiftung einst gegründet wurde, zusammenzuberufen, um betreffende, dem Zweck der Stiftung entsprechende Beschlüsse endgültig zu fassen.

§ 10.

Bis zum 1. Juli wird auch den wenigen Ortschaften des Kreises die Betheiligung an dieser Stiftung noch offen gelassen, welche bisher sich hiervon ausschlossen.

II.

Statut für das Königliche 8. Dragoner-Regiment.

Die Unterzeichneten fühlen sich veranlaßt, als ein Wahrzeichen des glorreichen Jahres 1866 eine Stiftung für das Königliche 8. Dragoner-Regiment in Höhe von 500 Rthlr. zu errichten, eines Regiments, das bei der Reorganisation der Armee zu Oels formirt wurde, welches mit hervorragender Tapferkeit bei Nachod den Feind von unsern Grenzen hielt, bei dem zahlreiche Söhne des Kreises Sr. Majestät des Königs Waffen tragen, und von dem 2 Eskadrons im Kreise in Garnison stehen.

§ 1.

Die Stiftung soll den Namen **„Patriotische Stiftung des Ruhmesjahres 1866“** tragen, fundirt von Stadt- und Landbewohnern des Oels'er Kreises.

§ 2.

Von den Zinsen des Stiftungs-Capitals, welches das Königliche 8. Dragoner-Regiment erb und eigen erhält, werden am Geburtsfest Sr. Majestät des Königs aus dem Stande vom Wachtmeister abwärts, hülfsbedürftige Invaliden resp. deren hilfsbedürftige Hinterlassenen des Kriegsjahres 1866 durch den Königlichen Herrn Regiments-Commandeur unterstützt, wobei die aus folgenden Städten und Ortschaften dem Kreise Oels angehörenden Invaliden resp. deren Hinterlassenen dieser Kategorie den Vorzug haben.

§ 3.

Sobald keine derartigen Fälle mehr vorliegen, bleibt es dem Königlichen Herrn Regiments-Commandeur überlassen, die Zinsen am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs zweckentsprechend im Sinne der Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger resp. deren Familien des Regiments aus dem Stande vom Wachtmeister abwärts zu verwenden oder zu kapitalisiren.

Bei späteren Kriegen wird auf § 2, soweit er den Kreis Oels betrifft, Bezug genommen.

§ 4.

Es ist dem Königlichen Herrn Regiments-Commandeur überlassen, besondere Statuten im Sinne der Stiftung zu errichten.

III.

Statut für das 2. Bataillon Königl. 3. Niederschles. Infanterie-Regiments Nr. 50.

Die Unterzeichneten fühlen sich veranlaßt, als ein Wahrzeichen des glorreichen Jahres 1866 eine Stiftung für das 2. Bataillon Königlichen 3. Niederschles. Infanterie-Regiments Nro. 50 in Höhe von 500 Rthlr. zu errichten, eines Bataillons, welches bei der Reorganisation der Armee zu Oels formirt wurde, bis zum Kriegs-Ausbruch zu Oels in Garnison lag, in welchem zahlreiche Kreissöhne Sr. Majestät des Königs Waffen tragen, und welches mit hervorragender Tapferkeit Preußischen Waffenruhm verkündigte.

§ 1.

Die Stiftung soll den Namen **„Patriotische Stiftung des Ruhmjahres 1866“** tragen, fundirt von Stadt- und Landbewohnern des Kreises Oels.

§ 2.

Von den Zinsen des Stiftungs-Kapitals, welches das Königliche 50. Infanterie-Regiment erb- und eigen erhält, werden am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs hilfsbedürftige Invaliden des Kriegsjahres 1866 resp. deren hilfsbedürftige Hinterlassenen aus dem Stande vom Feldwebel abwärts, welche im Königlichen 2. Bataillon dieses Regiments dienten, durch den Königlichen Herrn Regiments-Commandeur unterstützt, wobei die aus folgenden Städten und Ortschaften dem Kreise Oels angehörenden Invaliden resp. deren Hinterlassenen dieser Kategorie den Vorzug haben.

§ 3.

Sobald keine derartigen Fälle mehr vorliegen, bleibt es dem Königlichen Herrn Regiments-Commandeur überlassen, die Zinsen am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs zweckentsprechend im Sinne der Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger des Regiments resp. deren Familien aus dem Stande vom Feldwebel abwärts zu verwenden oder zu kapitalisiren.

Bei späteren Kriegen wird auf § 2, soweit er den Kreis Oels betrifft, Bezug genommen.

§ 4.

Es ist dem Königl. Herrn Regiments-Commandeur überlassen, besondere Statuten im Sinne der Stiftung zu errichten.

Oels, den 24. März 1867.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.